

18. 12. 1964

148

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 195, 226, 242 Verwirkung, 254, 276 positive Vertragsverletzung, 823; TVG § 4 Ausschußfristen; MTV vom 15. November 1956 für die Angestellten des Einzelhandels in Baden-Württemberg § 23; ZPO § 561.

Leitsätze:

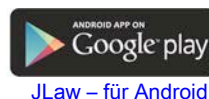
1. Hinsichtlich der Forderung aus einer vorsätzlichen Schädigung des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer tritt grundsätzlich eine Verwirkung nicht ein.
2. Hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber vorsätzlich geschädigt, so darf er nicht nur deshalb, weil der Arbeitgeber längere Zeit nichts hat von sich hören lassen, zu der Auffassung kommen, der Arbeitgeber wolle seine Schadenersatzforderung nicht mehr geltend machen. Vielmehr muß sich der Arbeitnehmer in solchen Fällen über die Absichten des Arbeitgebers vergewissern, bevor er Entschlüsse durchführt, die ihm in Zukunft die Wiedergutmachung des Schadens entscheidend erschweren können.
3. Die Verjährungsfrist bei positiver Vertragsverletzung beträgt 30 Jahre.
4. Bei jeder Schadenersatzforderung muß die Frage des mitwirkenden Verschuldens, und zwar von Amts wegen und noch in dritter Instanz, geprüft werden. Das Revisionsgericht kann bei eindeutiger Rechtslage selbst auch erstmalig, also ohne daß eine Prüfung jener Frage in den Tatsacheninstanzen stattgefunden hat, über das Mitverschulden entscheiden.
5. Bei einer vorsätzlich begangenen schädigenden Handlung kommt ein zur Schadensteilung berechtigendes Mitverschulden des Geschädigten, wenn dieser nur fahrlässig gehandelt hat, in der Regel nicht in Betracht.

Aktenzeichen: 1 AZR 88/64

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1964 IAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 88/64

8 Sa 94/63 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Dezember 1964

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1964 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Grö-
ninger sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Vet-
ter für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16.
Januar 1964 - 8 Sa 94/63 - wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

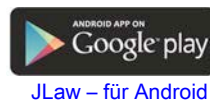
Der Beklagte war vom Sommer 1953 bis Ende 1956 bei der Klägerin als Filialleiter tätig. Sein Gehalt betrug zuletzt 500,- DM monatlich. Die Tageseinnahme der Filiale mußte er jeweils nach Dienstschluß in den Nachttresor der Sparkasse bringen. Am 31. Dezember 1956 unterließ er das; an diesem Tage nahm er die Einnahme von über 14.000,- DM an sich und verspielte sie am 1. Januar 1957 zusammen mit seinem Vater restlos in einer Spielbank. Am 30. Januar 1957 geriet er in Untersuchungshaft. Mitte März 1957 kündigte ihm die Klägerin und übersandte ihm die Arbeitspapiere. Er wurde am 2. Mai 1957 rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und 10 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 900,- DM verurteilt. Die Geldstrafe wurde durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt.

Im Jahre 1958 reichte die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft ~~Kantonsbank~~, bei der die Klägerin eine Personengarantie-Versicherung abgeschlossen hatte, gegen den Beklagten und seinen Vater Klage auf Zahlung eines Betrages von rund 3.000,- DM nebst Zinsen ein. Gegen den Beklagten erging Versäumnisurteil, das rechtskräftig wurde. Die Klägerin klagte gegen den Vater des Beklagten ebenfalls im Jahre 1958 einen Teilbetrag von 900,- DM nebst Zinsen ein. In diesem Rechtsstreit wurde der Beklagte als Zeuge vernommen. Gegen ihn unternahm die Klägerin bis zum Jahre 1963 nichts; sie korrespondierte mit ihm auch nicht über ihre Schadenersatzansprüche. Erst mit Zahlungsbefehl vom 30. Mai 1963 hat sie vom Beklagten die Zahlung von 10.000,- DM nebst Zinsen verlangt. Diesem Antrag ist in erster und zweiter Instanz stattgegeben worden. Der Beklagte hat Revision eingelegt, mit der er seinen Antrag auf Klageabweisung weiter verfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

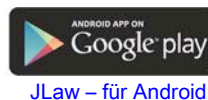
Entscheidungsgründe:

Der Beklagte hat die Klägerin dadurch geschädigt, daß er ihr gegenüber Unterschlagung und Untreue beging, indem er der der Klägerin gehörenden Kasse über 14.000,- DM entnahm und für sich verbrauchte. Damit beging der Beklagte nicht nur eine vorsätzliche unerlaubte Handlung, sondern, da er Angestellter der Klägerin war, auch eine positive Vertragsverletzung. Die Schadenersatzforderung aus letzterer unterliegt der 30-jährigen Verjährung, so daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durchdringt.

Diese auch von den Instanzgerichten vertretene Auffassung wird von der Revision nicht bekämpft. Die Revision rügt vielmehr nur, daß es das angefochtene Urteil abgelehnt hat, die Klageforderung als verwirkt anzusehen, und daß § 226 BGB verletzt worden sei. Diesen Rügen kann nicht gefolgt werden.

1. Ob das Zeitmoment, das die erste Voraussetzung der Verwirkung bildet, erfüllt ist, bedarf keiner Entscheidung. Denn um zur Annahme einer Verwirkung kommen zu können, kommt es zusätzlich noch auf das Umstandsmoment an. Dieses kann nur dann zutreffend beurteilt werden, wenn der Grund der Haftung feststeht. Denn diesem kommt hinsichtlich der Verwirkung die entscheidende Bedeutung zu. Es kommt also hierbei auf die die Schadenersatzforderung der Klägerin begründende Handlung des Beklagten an.

Entschuldigungsgründe hinsichtlich seiner Handlungsweise führt der Beklagte nicht an. Das ist ihm auch nicht möglich. Der Beklagte hat bereits früher eingesehen oder doch zugegeben, daß er sehr verwerflich gehandelt hat. So hat er auf Bl. 2 der Akten 1 O 331/58 Ende August 1958 seine Verpflichtung zur Schadensregulierung der Klägerin gegenüber, Mitte Dezember 1958 nach Bl. 79 aaO auch gegenüber der Ver-



- 4 -

sicherungsgesellschaft anerkannt. Nach Bl. 121 aaO scheint er mindestens eine Ratenzahlung an die Versicherungsgesellschaft geleistet zu haben.

Auch nach den Akten 2 Ms 5/57 (Bl. 145 und 303) hat der Beklagte seine Verpflichtung zur Schadloshaltung der Klägerin eingesehen. Dadurch wird sein jetziges Vorbringen widerlegt, er habe aus dem Kündigungsschreiben, aus der Zusendung der Arbeitspapiere oder aus den Besuchen von Angestellten der Klägerin im Gefängnis entnommen oder auch nur entnehmen dürfen, die Klägerin erlasse ihm seine Schadenersatzverpflichtung.

Ob, wie der Beklagte behauptet und das Landesarbeitsgericht zu seinen Gunsten als richtig unterstellt, die Klägerin ihm eine Weiterbeschäftigung angeboten hat, ist ebenfalls unerheblich. Selbst wenn das der Fall wäre, folgte daraus doch kein Verzichtswille der Klägerin. Eher wäre die Annahme gerechtfertigt, daß die Klägerin ihm durch seine Weiterbeschäftigung die Möglichkeit hätte bieten wollen, seine Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens zu erfüllen.

Der Beklagte ist zu seiner Tat nicht etwa durch eine Notlage veranlaßt worden, da er ein festes und auskömmliches Gehalt erhielt. Das entwendete Geld hat er verspielt. In seinem damaligen Alter von etwa 26 Jahren war er erwachsen genug, um einsehen zu können, in wie schwerer Weise er das ihm von seinem Arbeitgeber entgegengebrachte Vertrauen enttäuschte. Auch war er wegen eines ähnlichen Delikts bereits vorbestraft und dadurch gewarnt.

Der Beklagte kann sich weiter nicht darauf berufen, daß er von seinem Vater zu der der Klägerin gegenüber verübten Straftat verleitet worden wäre. Das ergibt sich aus den Beiakten, die vom Landesarbeitsgericht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind und deshalb vom Senat verwertet werden müssen. Danach hat der Beklagte selbst immer wie-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der betont, der Vater habe von seiner Straftat nichts gewußt und habe ihn zu dieser auch nicht beeinflusst (Akten 3 C 165/58 Bl. 55 Rückseite; Akten 2 Ms 5/57 Bl. 137, 137 Rückseite, 138, 144 Rückseite, 145, 156 Rückseite, 237, 293 Rückseite, 295, 445 Rückseite, 451, 453, 453 Rückseite).

Der Beklagte kann hiernach hinsichtlich der Unterschlagung und Untreue keine Milderungsgründe für sich in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall kommt eine Verwirkung grundsätzlich nicht in Frage (BAG AP Nr. 17 zu § 242 BGB Verwirkung). Angesichts der besonderen Untreue (nicht nur in straf-, sondern auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht), die in der Tat des Beklagten liegt, kann nicht gesagt werden, die Erfüllung seiner Verpflichtung sei ihm nicht mehr zumutbar.

Hiergegen spricht es nicht, daß der Beklagte inzwischen eine Familie gegründet hat. Er will das getan haben, weil er gedacht habe, er werde nicht mehr in Anspruch genommen werden. So durfte er aber nicht denken. Da lediglich der Zeitablauf vorlag, auf den er sich vielleicht berufen konnte, sprach nichts Ausreichendes dafür, daß die Klägerin auf ihren Anspruch hätte verzichten wollen. Jedenfalls sprach dafür nicht so viel, daß der Beklagte es hätte unterlassen dürfen, sich nach den Absichten der Klägerin zu erkundigen. Eine solche Erkundigungspflicht ist in Fällen besonderer Art, zu denen der vorliegende gehört, zu bejahen (Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 242 Anm. 185; Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 242 Anm. D 600 mit weiteren Nachweisen).

Warum der Beklagte begnadigt worden ist, hat mit den zivilrechtlichen Ansprüchen, insbesondere mit der Frage der Verwirkung, nichts zu tun. Die strafrechtliche und zivilrechtliche Würdigung seiner Tat braucht keineswegs übereinzustimmen. Hier kommt es nur auf die Verwirkung an. Diese aber ist aus den vorstehenden

- 6 -



- 6 -

Erwägungen nicht eingetreten.

2. Ebensowenig kann sich der Beklagte auf § 226 BGB berufen. Ein Fall des § 226 BGB liegt schon deshalb nicht vor, weil die Klägerin verständlichen Wert darauf legt, etwas von dem ihr zugefügten Schaden ersetzt zu bekommen. Daß sie einsähe oder auch nur einsehen müßte, ein Titel gegen den Beklagten werde ihr nichts nützen, hat der Beklagte zwar behauptet, aber nicht unter Beweis gestellt. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht dagegen, da ein Kaufmann im allgemeinen in aussichtslose Forderungen nicht noch Kosten hineinzustecken pflegt. Auch ist jene Behauptung des Beklagten erst in dritter Instanz aufgestellt worden und deshalb unbeachtlich (§ 561 ZPO).

3. Weiter greift gegenüber der Klageforderung eine tarifliche Ausschlußfrist nicht ein. Ob überhaupt eine Tarifbindung vorlag oder ob der einschlägige Tarifvertrag allgemeinverbindlich ist, brauchte nicht geprüft zu werden. In Frage kommt der Manteltarifvertrag vom 15. November 1956 für die Angestellten des Einzelhandels in Baden-Württemberg. Dieser besagt in seinem § 23: "Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag verwirkt, falls sie nicht spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden." Danach bezieht sich die tarifliche Ausschlußfrist nur auf Tarifansprüche. Dazu gehört der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch nicht.

4. Auch für ein zu einer Schadensteilung berechtigendes Mitverschulden der Klägerin liegen keine Anhaltspunkte vor. Zwar ist bei jeder Schadenersatzklage das etwaige mitwirkende Verschulden des Geschädigten zu beachten, und zwar auch von Amts wegen. Das ist bisher im vorliegenden Rechtsstreit nicht geschehen. Gleichwohl zwingt das nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der Senat kann vielmehr selbst

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



prüfen, ob ein Fall des § 254 BGB vorliegt. Diese Frage ist ohne weiteres zu verneinen. Denn der Klägerin könnte höchstens eine fahrlässige Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vorgeworfen werden. Abgesehen davon, daß der Beklagte als Filialleiter angestellt und bezahlt war, also selbst eine Aufsichtsperson darstellte, kommt § 254 BGB unter den im Streitfall vorliegenden Umständen schon deshalb nicht in Betracht, weil der Beklagte vorsätzlich gehandelt hat.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Riedel

Vetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)